



Stand und Entwicklungstendenzen der österreichischen Umweltschutzgesetzgebung



Michel HAAS, Dr. et mag. jur., Jahrgang 1945, Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, seit 1972 im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in nachstehender Reihenfolge mit folgenden Aufgaben betraut: Internationale Rechtsangelegenheiten des Ressorts, seit 1980 Leiter des Referats »Koordinationsstelle für Suchtfragen der Sektion Volksgesundheit«, seit 1983 Leiter des Referats für rechtliche und administrative Fragen der für Umweltschutz, Veterinärverwaltung und Lebensmittelangelegenheiten zuständigen Sektion im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz.

Von Prof. Kelsen, dem Schöpfer unserer Verfassung, wurde Recht als soziale Technik zur Durchsetzung beliebiger Ziele definiert. Wenngleich der positivistische Ansatz Kelsens von den Anhängern des Naturrechts sehr in Frage gestellt wurde, bleibt doch außer Zweifel, daß das Recht, insbesondere die Gesetzgebung nach wie vor die soziale Technik ist, der sich der Staat (und damit wir alle) zur Durchsetzung gemeinschaftlicher Ziele bedient. Wir können daher auch die Anliegen des Umweltschutzes mit den Mitteln des Staates nur soweit durchsetzen, als uns die Rechtsordnung dies ermöglicht. Der Umweltschutz ist zu einem auch qualitativ neuen Anliegen der Bevölkerung geworden; wir müssen daher auch unsere Rechtsordnung im erforderlichen Maße ergänzen, um diesen ökologischen und politischen Anliegen zu entsprechen. Wie nun dem Umweltschutz als gesellschaftspolitische Aufgabe in der österreichischen Rechtsordnung Rechnung getragen wird, behandelt der folgende Beitrag.

1. Umweltschutz in der österreichischen Rechtsordnung

Erster sichtbarer Schritt nach außen war die Errichtung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz im Jahr 1972 und die Betrauung dieses Ressorts mit der Koordination auf allen Gebieten des Umweltschutzes. Diese Maßnahme war richtig und auch — innerhalb der damals gegebenen Voraussetzungen und kompetenzmäßigen Beschränkungen — erfolgreich. Es muß aber doch zugleich festgestellt und erkannt werden, daß sich die österreichische Umweltpolitik im Jahre 1986 nicht mehr auf jene Vorkehrungen beschränken darf, die 1972 zutreffend als richtig erkannt wurden und deren Fortsetzung selbstverständlich dringend geboten ist.

Im Laufe der Jahre zeigte es sich nämlich, daß die Einsetzung eines Koordinators im Umweltschutz auf die Dauer nicht genügt. Der bislang nur als »Querschnittsmaterie« behandelte Umweltschutz verlangt die Anerkennung als eigenes Anliegen, als eigene Staatsaufgabe, als eigene Rechts- und Verwaltungsmaterie. Freilich nur in allgemeiner, die übrigen Materien übergreifender Hinsicht, nicht dort, wo die Wahrung der Umweltinteressen mit einer anderen Materie konkret und untrennbar verbunden ist. Ein anderer Schwerpunkt wäre auch gar nicht sinnvoll, weil es zwar geboten ist, den Umweltschutz allgemein als Verwaltungsmaterie einem eigenen Organ zu übertragen, es aber jedenfalls abwegig wäre, die für andere Materien Zuständigen aus ihrer Verantwortung für den Umweltschutz dort

zu entlassen, wo sie zwangsläufig in ihren auf andere Ziele gerichteten Entscheidungen Umweltwirkungen herbeiführen.

Die österreichische Gesetzgebung hat dieser Entwicklung auf Bundesebene Rechnung getragen und mit dem Bundesgesetz vom 7. Mai 1981, mit dem das Bundesministerengesetz 1973 geändert wird, BGBl. Nr. 265, unter anderem die Aufgaben des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz neu umschrieben. Folgende Aufgaben werden unter dem Sammelbegriff »Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes« genannt:

- Allgemeine Umweltschutzpolitik;
- Koordination auf allen Gebieten des Umweltschutzes;
- Allgemeine Angelegenheiten des Immissions-schutzes;
- Angelegenheiten der Umweltau-wirtschaft;
- Allgemeine Angelegenheiten der Um-weltverträglichkeitsprüfungen;
- Angelegenheiten des Meß-, Auswerte- und Dokumentationswesens auf dem Gebiet des Umweltschutzes;
- Forschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wis-senschaft und Forschung fällt;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung des Perso-nals der öffentlichen Umweltschutzver-waltung.

Mit der umfassenden Zuordnung der »Allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes« zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz ist auch die Bedeutung des Umweltschutzes als Staatsziel — für den Be-

reich der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Bundes — und damit als eine Aufgabe der obersten Bundesverwaltung nachdrücklich unterstrichen.

Im Bemühen, die langwierigen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zur Schaffung einer Bundeskompetenz für den Bereich des Immissions-schutzes zu einem für beide Teile befriedigenden Ergebnis zu bringen, hat der Nationalrat im Jahre 1983 mit Verfassungsgesetz (BGBl. Nr. 175/1983) beschlossen, daß Maßnahmen zur Abwehr gefährlicher Belastungen der Umwelt, die durch die Überschreitung von Immissions-grenzwerten entstehen, in die ausschließliche Bundeszuständigkeit fallen. Ein (von den Ländern beantragter) Vorbehalt sieht allerdings vor, daß ein entsprechendes Bundesimmissionsgesetz mit Anordnung konkreter Maßnahmen erst dann erlassen werden kann, wenn eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a B-VG) über die Festlegung konkreter Immissionsgrenzwerte in Kraft getreten ist. Die diesbezüglich seit September 1983 laufenden Verhandlungen sind bedauerlicherweise wegen grundlegender Unterschiede in den Auffassungen des Bundes und der Länder über die Höhe der Grenzwerte (insbesondere des »Leitwertes« für SO_2/m^3) ins Stocken geraten, nehmen aber derzeit einen — hoffentlich erfolgreichen — neuen Anlauf.

Der Gedanke, den umfassenden Umweltschutz als Staatsziel zu postulieren, fand seinen vorläufig endgültigen Ausdruck im Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984, BGBl. Nr. 491, in dem der umfassende Umweltschutz im Verfassungsrang verankert wurde. Diese Verfassungsgesetz-novelle definiert auch erstmalig in der Verfassung den Begriff Umweltschutz, indem als umfassender Umweltschutz wörtlich festgelegt wird:

»Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.«

Mit dem in dieser Verfassungsgesetz-novel-



le festgelegten Bekenntnis der Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz wird dieser auch als Richtschnur für alle Bereiche staatlichen Handelns, d. h. für die legislativen und administrativen Aktivitäten des Bundes, der Länder und der Gemeinden zu verstehen sein bzw. auch als Interpretationshilfe bei der Auslegung aller einschlägigen Bundes- und Landesgesetze, im Sinne etwa des Grundsatzes »Im Zweifel für die Umwelt«.

2. Bisher unter Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz verwirklichte Gesetze

Die in den letzten Jahren unter Federführung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz verwirklichten Gesetzesvorhaben sind in besonderem Maße dem Gedanken des »umfassenden Umweltschutzes« verpflichtet und sollen daher im folgenden kurz dargestellt werden.

Das Sonderabfallgesetz (BGBl. Nr. 186/1983)

Wie der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 23. März 1976, K II-1/75-33, zu dem von der Wiener Landesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die schadhafte Beseitigung gefährlicher Abfälle (Wiener Sonderabfallgesetz) festgestellt hat, fällt die Erlassung eines solchen umfassenden Gesetzes weder in die Zuständigkeit des Bundes noch in die der Länder. Der Verfassungsgerichtshof hat dabei folgenden Rechtssatz ausgesprochen:

»Die Regelung der unschädlichen Beseitigung von Abfällen fällt insoweit in die Zuständigkeit der Länder, als sie nicht in Angelegenheiten erfolgt, deren Regelung der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten ist.« Dieser Rechtssatz unterstreicht sehr deutlich den Annexcharakter der Sonderabfallentsorgung; mit anderen Worten, die Sonderabfallentsorgung ist gesetzlich nur als Annex — als »Anhängsel« — zu den einzelnen in Betracht kommenden Verwaltungsmaterien faßbar.

Wir können die Anliegen des Umweltschutzes mit den Mitteln des Staates nur soweit durchsetzen, als uns die Rechtsordnung dies ermöglicht.

Auch das Sonderabfallgesetz des Bundes kann daher schon aus verfassungsrechtlichen Gründen kein umfassendes Gesetz für alle Sonderabfälle (im Sinne der ÖNORM S 2100) sein; es unternimmt es aber, für die wesentlichen Sonderabfälle, die bei Tätigkeiten anfallen, für welche dem Bund die Gesetzgebung und Vollziehung obliegt (das sind insbesondere Handel, Gewerbe und Industrie, Bergbau, Betrieb von Eisenbahnen, Luft- und Wasserfahrzeugen, Rohrleitungen, Betrieb von Dampfkesseln sowie die Führung von Krankenanstalten),

eine bundeseinheitliche Regelung zu treffen, die eine schadhafte Sammlung und Beseitigung dieser Sonderabfälle sicherstellen soll.

Durch zwei Durchführungsverordnungen (BGBl. Nr. 52 und 53/1984) wurden die gefährlichen Sonderabfälle bezeichnet sowie die näheren Bestimmungen über Aufzeichnungs-, Melde- und Nachweispflichten der Sonderabfallbesitzer getroffen. Insbesondere wurde für gefährliche Sonderabfälle ein Begleitscheinsystem eingeführt. Außerdem besteht die Möglichkeit, durch Verordnung zu bestimmen, daß unter gewissen Voraussetzungen umweltproblematische Verpackungen und Behältnisse z. B. nur mit einer bestimmten Kennzeichnung oder auch gar nicht in Verkehr gesetzt werden dürfen. Eine solche Verordnung wurde bisher jedoch noch nicht erlassen.

Das Umweltfondsgesetz (BGBl. Nr. 175/1983)

Der mit diesem Gesetz eingerichtete Umweltfonds fördert Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigung, Lärm (ausgenommen Verkehrslärm) und Belastungen durch Sonderabfall. Im Vordergrund stehen dabei Maßnahmen zur Altanlagenanierung.

Im Gegensatz zu den sonstigen Förderungsaktionen des Bundes werden vom Umweltfonds 100% der umweltrelevanten Investitionssumme gefördert, so daß für den umweltrelevanten Teil der Investition keine Eigenmittel erforderlich sind. Die Förderung erfolgt meist durch einen 6%igen Zinszuschuß (siehe dazu auch unseren Beitrag »Der Umweltfonds — Ein Beitrag zur Sanierung unserer Umwelt« Anm. d. Redaktion).

Das Waschmittelgesetz (BGBl. Nr. 300/1984)

Dieses Gesetz bezweckt die Hintanhaltung von Gefahren für Mensch und Umwelt durch bestimmte in Waschmitteln enthaltene Stoffe (insbesondere Phosphate), die die Wasservorräte Österreichs beträchtlich belasten. Der Phosphatgehalt in Waschmitteln wird in zwei Stufen (1. Jänner 1985 und 1. Jänner 1987) um 25% bzw. 50% herabgesetzt. Dieses Gesetz ermächtigt den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz auch, unter gewissen Voraussetzungen Verordnungen zu erlassen, durch die die Anforderungen an die Abbaubarkeit von in Waschmitteln enthaltenen Stoffen sowie deren Höchstmengen festgelegt werden können. Weiters sind Auskunftspflichten für Hersteller und Importeure betreffend die Zusammensetzung von Waschmitteln vorgesehen. Derzeit wird eine Verordnung über die Abbaubarkeit von Tensiden vorbereitet.

Das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle (BGBl. Nr. 127/1985)

Dieses am 1. Mai 1985 in Kraft getretene Bundesgesetz übernimmt es, verschiedene einschlägige Organisationseinheiten

des Bundes in einer dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nachgeordneten neuen Dienststelle, dem Umweltbundesamt, zusammenzufassen.

Das Umweltbundesamt wird insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen haben:

- Überwachung der Umwelt und ihrer Veränderungen im Hinblick auf Umweltbelastungen, insbesondere durch Emissions- und Immissionsmessungen
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Beschwerden und Anregungen
- Ausarbeitung von Meldungen und fachlichen Grundlagen für Anzeigen bei Mißständen im Umweltschutz
- toxikologische Untersuchungen von Chemikalien und Umweltschadstoffen
- Ausarbeitung von Gutachten über die Umweltverträglichkeit

Insbesondere wird dem Umweltbundesamt, wie schon im Aufgabenkatalog, aber auch im Gesetzestitel angedeutet, die wesentliche Aufgabe obliegen, für den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, eine **Kontrolle der Umwelt** wahrzunehmen, d. h. es wird Umweltbelastungen sowohl aus eigenem Antrieb zu erheben haben, aber auch aus Anlaß von Beschwerden, die an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz herangetragen werden.

Das Umweltbundesamt, das über hochspezialisierte Experten und Geräte verfügt, soll die einzelnen Fachdisziplinen zu einer einheitlichen umweltschutzorientierten Aussage (Gutachten, Empfehlungen, Prognosen) zusammenfassen und damit verhindern, daß Umweltprobleme einseitig behandelt und damit oft bloß von einem Umweltmedium in ein anderes verlagert werden. Diese gerade im Umweltschutz notwendige interdisziplinäre Gesamtbeurteilung ist die wesentliche neue Qualität des Umweltbundesamtes.

Mit dem Umweltbundesamt wird das gerade im Umweltschutz oft beklagte Kontrolldefizit zumindest weitgehend behoben und die notwendige hochspezialisierte personelle und apparative Infrastruktur zu einer noch besseren, fachwissenschaftlich abgesicherten Bewältigung der Umweltprobleme geschaffen.

Es soll im Wege der Amtshilfe allen Behörden des Bundes und der Länder zur Verfügung stehen, insbesondere dort, wo komplizierte Meßtechniken anzuwenden sein werden. Es wird auch eine wichtige Lücke in den gewerblichen Verfahren III. Instanz des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, nämlich den Mangel an Umweltsachverständigen, zu schließen helfen.

Schließlich ist jetzt schon abzusehen, daß im Zuge der Vollziehung eines künftigen Chemikaliengesetzes wichtige Aufgaben der Toxikologie vom Umweltbundesamt wahrzunehmen sein werden, desgleichen die toxikologische Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln im Zuge der entsprechenden Zulassungsverfahren.



Das Umweltbundesamt mit seiner Zentralstelle in Wien und seinen beiden Zweigstellen in Klagenfurt und Salzburg ist derzeit noch im Aufbau. Durch Verordnung kann die Errichtung weiterer Zweigstellen zur flächendeckenden Abdeckung des Bundesgebietes vorgesehen werden.

3. Geplante Gesetzesvorhaben

Im folgenden sei noch auf nachstehende ebenfalls dem Gedanken des umfassenden Umweltschutzes verpflichtete Gesetzesvorhaben hingewiesen, die derzeit vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz vorbereitet werden.

Das Chemikaliengesetz

Dieses soll noch in diesem Jahr dem Parlament vorgelegt werden. Es hat folgende Regelungsschwerpunkte:

- Einführung des Anmeldeverfahrens für neue Stoffe
- Verpflichtung, neue Stoffe einer Grundprüfung auf ihre gefährlichen Eigenschaften durch behördlich autorisierte Prüfstellen zu unterziehen.
- zusätzliche Prüfnachweise bei Überschreitung von Mengenschwellen oder in besonderen Verdachtsfällen
- Anmeldung und Prüfnachweise im Bedarfsfall auch für alte Stoffe
- Erstellung einer Altstoffliste
- Verpflichtung zur entsprechenden Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
- Eingriffsmöglichkeiten der Behörde, gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren aus dem Verkehr zu ziehen oder adäquate Beschränkungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen
- zentrale Registerführung und Datensammlung für gefährliche Stoffe beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
- Einsetzung einer Chemikalienkommission
- Anpassung der giftrechtlichen Vorschriften an den heutigen Stand der Toxikologie

Entwurf für ein Smogalarmgesetz

Emissionen verschiedenster Herkunft können in Ballungszentren bei austauscharmen Wetterlagen zu hohen Luftschadstoffkonzentrationen führen, die geeignet sind, die Gesundheit des Menschen zu schädigen. Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat daher einen diesen Umständen Rechnung tragenden Entwurf für ein Smogalarmgesetz ausgearbeitet und am 15. Juli 1985 zur Begutachtung ausgesandt. Regelungszweck dieses Bundesgesetzes ist die sofortige Verringerung bzw. Hintanhaltung von Emissionen aus Kraftfahrzeugen sowie aus bestimmten Anlagen im Falle des Überschreitens von Grenzwerten für Luftschadstoffkonzentrationen in Smogalarmsituationen. Der Entwurf soll — erstmalig — für die hierfür erforderlichen Sofortmaßnahmen die notwendi-

ge rechtliche Grundlage schaffen. Die wesentlichen Regelungsschwerpunkte des Gesetzesentwurfes sind:

- Festlegung von Smoggebieten und geeigneten emissionsmindernden Maßnahmen durch Verordnung des Landeshauptmannes
- Festlegung von Alarmgrenzwerten für Luftschadstoffkonzentrationen, ab denen die Maßnahmen anzukündigen bzw. einzusetzen sind
- Bekanntgabe von Smogalarm durch den Landeshauptmann im Falle der Überschreitung dieser Grenzwerte über den Österreichischen Rundfunk
- Normen über die Ermittlung der Grenzwerte
- Überwachungs- und Kontrollvorschriften

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein Verfahren, innerhalb dessen in wissenschaftlich fundierter Weise die voraussichtlichen Auswirkungen bestimmter »umweltsensibler« Projekte gesamtheitlich erfaßt, Verbesserungsmöglichkeiten und Alternativen aufgezeigt und in die entsprechenden politischen und administrativen Entscheidungsprozesse eingebracht werden.

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit sollte sich nicht darauf beschränken, die Gesetzeskonformität eines Vorhabens zu ermitteln.

Das Institut der UVP wurde zu Beginn der 70er Jahre in den Vereinigten Staaten und in Kanada eingeführt und hat sich bereits in vielen weiteren Industriestaaten wie Japan, Australien, Neuseeland, Holland, Frankreich bewährt. Weiters haben auch die Schweiz im Jahre 1983 und im Sommer 1985 die Europäische Gemeinschaft die UVP für umweltrelevante Großvorhaben eingeführt. Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat — dieser Entwicklung Folge leistend — daher im Juli des Jahres einen Gesetzesentwurf über die Prüfung der Umweltverträglichkeit zur Begutachtung ausgesandt (siehe dazu auch unseren Beitrag »Umweltverträglichkeitsprüfung — ein Instrument der Verhinderung oder Chance für die Zukunft. Anm. d. Red.)

Die wesentlichen Grundsätze des Gesetzesvorhabens sind:

— Prävention

Die an der Realisierung eines Vorhabens Interessierten und die zur Wahrung der Umweltinteressen Berufenen sollen schon im frühesten Stadium der Planung veranlaßt werden, die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben im frühesten Stadium liegt nicht nur im Interesse der Ökologie. Sie verschafft auch Planungs-

sicherheit und hat damit große ökonomische Bedeutung.

— Transparenz

Schon im Stadium der Vorplanung soll eine Beteiligung aller potentiell Betroffenen und eine Offenlegung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgen. Die Transparenz ist die Voraussetzung für eine wirksame Beteiligung der Betroffenen an der UVP. Eine »transparente« Planung ist auch eine »bessere« Planung.

— Partizipation

Alle Betroffenen sollen Gelegenheit erhalten, sich an der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen. Der Kreis der Betroffenen ergibt sich in erster Linie aus ihrem räumlichen Naheverhältnis zu dem Projekt, wie dies in den entsprechenden Bestimmungen über das Bürgerbeteiligungsverfahren der ebenfalls anstehenden Novelle zum AVG vorgesehen ist. Darüber sollen aber auch Vereine, deren Vereinszweck Ziele des Natur- und Umweltschutzes umfaßt, im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrens anzuhören sein.

— Gesamtschau

Die Umweltverträglichkeit darf nicht nur sektoral und isoliert unter technischen Gesichtspunkten allein von »Fach-Experten« beurteilt werden. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit sollte sich nicht darauf beschränken, die Gesetzeskonformität eines Vorhabens in einem Verwaltungsbereich, also die Vereinbarkeit mit sektoralen Rechtsvorschriften, zu ermitteln. In interdisziplinärer Zusammenarbeit sollen vielmehr alle zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt unter allen Gesichtspunkten des rechtlichen Umweltschutzes und der Ökologie in einer alle Standpunkte und Einwände umfassenden Gesamtschau geprüft werden.

4. Umweltschutzgesetze im Rahmen besonderer Verwaltungsmaterien

Zur vorstehenden naturgemäß aus der Sicht des Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz gefärbten Darstellung der Umweltschutzgesetzgebung sei weiters darauf hingewiesen, daß die wesentlicheren Umweltschutzbelange nach wie vor im Rahmen der besonderen Verwaltungsmaterien zu besorgen sind.

Auch diese Materien erfahren derzeit aus der Sicht des Umweltschutzes eine dynamische Weiterentwicklung, an der das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz natürlich beteiligt ist.

So wurden in Verordnungen aufgrund des **Kraftfahrzeuggesetzes** die Voraussetzungen für die Einführung des bleifreien Benzins, die Begrenzung des Schwefelgehaltes im Dieselmotol und vor allem für die Einführung der US-Abgasnormen ab 1. 1. 1987 und 1988 geschaffen. Im Rahmen der Beschlußfassung des Umweltfondsgesetzes wurde auch die **Gewerbeordnung 1973**



durch die neue Bestimmung des § 79a ergänzt, die dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz gleichsam in umweltschutzrechtlicher Funktion die Möglichkeit gibt, bei der Gewerbebehörde zusätzliche Auflagen zu beantragen, die einen hinreichenden Schutz der (umweltrelevanten) Interessen der Nachbarn bzw. eine Begrenzung der für die Umweltbelastung ursächlichen Emissionen nach dem Stand der Technik sicherstellen sollen. Eine schon länger in Rede stehende Novelle des **Betriebsanlagenrechts der Gewerbeordnung** soll auch dieses Rechtsgebiet der seit dem Jahr 1973 stürmisch fortgeschrittenen Entwicklung im Umweltschutz anpassen. Insbesondere ist vorgesehen, den Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung als ausdrückliche Genehmigungsvoraussetzung für Neuanlagen, aber auch als Kriterium für eine Anpassung der Altanlagen zu verankern.

Eine bedeutende Rolle spielt die Berücksichtigung des Standes der Technik im sogenannten **Dampfkessel-Emissionsgesetz (DKEG)**. Dieses vom Bundesminister für Bauten und Technik zu vollziehende Gesetz zählt zu den fortschrittlichsten umweltbezogenen Regelungen in Österreich. Angesichts der Tatsache, daß rund 50% der österreichischen SO₂-Emissionen aus Dampfkesselanlagen stammen, kommt ihm größte Bedeutung zu. Zwischen 1980 und 1985 konnten die SO₂-Emissionen in Österreich um 50% reduziert werden. Derzeit steht im Parlament eine Novelle zum DKEG in Beratung, die vor allem die umweltpolitisch wichtige Dynamisierung der Anpassung der Altanlagen an den Stand der Technik zum Inhalt hat.

Im Hinblick auf die Bekämpfung des Waldsterbens enthält auch das **Forstgesetz** samt seinen Verordnungen detaillierte Regelungen zur Verringerung der forstschädlichen Luftverunreinigungen. Dies bedeutet, daß Anlagen, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse solche Schäden verursachen, behördlich bewilligt werden müssen.

Außerdem werden Immissionsgrenzwerte für jene Stoffe festgesetzt, die zu einer Gefährdung der Waldkultur führen.

Das neue, im Jahre 1985 beschlossene **Düngemittelgesetz**, (BGBl. Nr. 488/1985) sieht verschärfte Vorschriften über die Zulassung und Anmeldung von Düngemitteln vor, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu vollziehen sind. Im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft steht derzeit weiters eine umfangreiche Neufassung des **Pflanzenschutzmittelrechts** im Begutachtungsverfahren. Eine ebenso stark dem Ausbau des Umweltschutzes verpflichtete Novelle zum **Wasserrechtsgesetz** befindet sich vor ihrer Aussendung in die Begutachtung.

In parlamentarischer Behandlung steht ferner eine vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vorgelegte Novelle zum **Elektrizitätswirtschaftsgesetz**, das ebenfalls die Forderungen nach

Berücksichtigung des Standes der Technik und Vermeidung gefährlicher Immissionsbelastungen bei der Entwicklung und beim Betrieb von Kraftwerken sowie die Einführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens als Grundsatzbestimmungen vorsieht.

Im Rahmen einer ebenfalls derzeit im Parlament beratenen Novelle zum **Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 (AVG)** soll schließlich die zweckmäßige Einbindung der von einem umweltrelevanten Vorhaben betroffenen Bürger in das Verwaltungsverfahren geregelt werden (Bürgerbeteiligung).

5. Resümee und Ausblick

Im Rahmen der Entwicklung der Umweltschutzgesetzgebung der letzten zehn Jahre zeichnen sich folgende Tendenzen ab:

Vorsorgeprinzip

Als wesentliches Instrument des vorbeugenden Umweltschutzes ist die Begrenzung der Emissionen, insbesondere im Hinblick auf Luft, Wasser und Lärm nach dem Stand der Technik festzulegen, unbelastet vom Standort einer Anlage, der Vorbelastung und der Frage, ob Nachbarn von der Anlage betroffen sein können.

Schutzprinzip

Unabhängig von einer Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik sind Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen (Immissionen) von umweltbelastenden Vorhaben (Anlagen) zu schützen. Das bedeutet, daß dann, wenn die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik nicht ausreicht, um Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachgüter zu schützen, dieser Schutz durch strengere und andersartige Maßnahmen (Beschränkungen und Auflagen) durchzusetzen ist, nötigenfalls ist eben der Betrieb einer Anlage nicht zu genehmigen.

Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen.

Dynamisches Prinzip

Die Behörde muß auch nach Genehmigung einer Anlage die Möglichkeiten zu Eingriffen haben, da sich sowohl im Stand der Technik der Emissionsbegrenzung (Vorsorgeprinzip), als auch in den Erkenntnissen über die Schutzbedürfnisse von Menschen, Pflanzen, Tieren und Sachgütern (Schutzprinzip) sehr rasch Änderun-

gen ergeben können. Deutlich kommt diese Entwicklung in der internationalen Tendenz von ständig strenger werdenden Emissions- und Immissionsgrenzwerten zum Ausdruck.

Sanierungsprinzip

Da die Hauptprobleme der Umweltbelastungen durch Altanlagen hervorgerufen werden, muß es ein wesentliches Anliegen einer modernen Umweltschutzgesetzgebung sein, vernünftige Bestimmungen darüber zu schaffen, in welcher Zeit und bis zu welchem Ausmaß Altanlagen zu sanieren oder allenfalls stillzulegen sind.

Partizipation

Die interessierte, insbesondere die von einem Vorhaben betroffene Bevölkerung muß in einem vernünftigen Rahmen Gelegenheit zur »Bürgerbeteiligung« an solchen Vorhaben erhalten, von deren Verwirklichung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt (einschließlich der kulturellen Umwelt) zu erwarten sind.

Die Verwirklichung dieser fünf Ziele wird nicht unwesentlich davon abhängen, ob es angesichts der vorhin geschilderten Vielzahl von für den Umweltschutz relevanten Einzelbereichen und Ressortzuständigkeiten und der bisher nicht bewerkstelligten befriedigenden Schaffung einer einheitlichen Bundeszuständigkeit im Umweltschutz, insbesondere im Immissionsschutz gelingen wird, alle wesentlichen zu Umweltschutzentscheidungen berufenen politischen Organe und die ausführenden Organwalter zu einer entsprechenden einheitlichen Haltung zu bewegen. Die — in anderen Ländern längst vollzogene — Schaffung einer zentralen Bundeskompetenz ohne Vorbehalte scheint dem Verfasser nach wie vor die am meisten befriedigende Lösung. Ein vorbehaltloser Verzicht der Länder auf ihre Zuständigkeit bei der Luftreinhaltung, die im wesentlichen »nur« den Hausbrand betrifft, zugunsten einer umfassenden Immissionsschutzgesetzgebung des Bundes würde derzeit bestehende formalrechtliche Probleme (z. B. bei einer bundeseinheitlichen Smogalarmregelung) schlagartig beseitigen und den Weg zu den erforderlichen gemeinsamen Lösungen, die ja im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung zwischen Bund und Ländern immer anzustreben sind, freimachen.

Literatur:

GLÖTZL, Erhard: Kompetenzwirrwarr im Umweltschutz, Vortrag gehalten am 7. 10. 1985 bei der Tagung »Das österreichische Recht für Umweltschutz und Energie« in Badgastein.

